Satzung der
Jungen Europäischen Föderalisten
Landesverband Niedersachsen e.V.

Von der (außerordentlichen) Landesmitgliederversammlung am 8. Dezember 2018 in Hannover beschlossene Neufassung.
Zuletzt geändert am 15. Mai 2021 bei der virtuellen Landesmitgliederversammlung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel **4**

I. Allgemeine Bestimmungen **5**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 5

§ 2 Zweck des Vereins 5

§ 3 Gemeinnützigkeit 6

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband 6

II. Mitgliedschaft **7**

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 7

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft 7

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 8

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 9

III. Organisation **10**

§ 9 Organe des Vereins, Gliederung 10

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Landesmitgliederversammlung 10

§ 11 Anträge an die Landesmitgliederversammlung 12

§ 12 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung 12

§ 13 Der Landesvorstand 13

§ 14 Zuständigkeiten des Landesvorstandes 14

§ 15 Amtsdauer des Landesvorstandes 14

§ 16 Beschlussfassung des Landesvorstandes 14

§ 17 Landesbeirat 15

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung 16

IV. Gliederung Kreisverbände **17**

§ 19 Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes 17

§ 20 Organe des Kreisverbandes 17

§ 21 Kreisvollversammlung 17

§ 22 Kreisvorstand 18

V. Finanzen 19

§ 23 Allgemeine Finanzordnung 19

§ 24 Mitgliedsbeiträge 19

§ 25 Kassenprüfung 19

§ 26 Rechenschaftsbericht 20

VI. Schlussbestimmungen 21

§ 27 Grundsätze 21

§ 28 Regelung zum Datenschutz und personenbezogener Daten 21

§ 29 Ermächtigungsgrundlage für Erlass einer Datenschutzordnung 22

§ 30 Wahl- und Mehrheitsbestimmung 22

§ 31 Amtsdauer und Amtsverlust 23

§ 32 Satzungsänderungen 24

§ 33 Inkrafttreten 24

Präambel

Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) sind eine unabhängige, überparteiliche, überkonfessionelle sowie europaweite politische Jugendorganisation, die es seit 1949 gibt. Die JEF Niedersachsen sind als Landesverband Teil der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland“ und damit Zweig der „Jeunes Européens Fédéralistes“ (JEF Europa) sowie der Jugendverband der Europa-Union Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.

Die JEF setzen sich für die Schaffung eines europäischen Bundesstaates und im weiteren Sinne die föderale Neuordnung der Welt ein. Dabei arbeiten sie eng mit nationalen und europäischen Partnerorganisationen zusammen. Sie setzen sich ein für das föderale Zusammenwachsen Europas unter den Vorzeichen von Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit. Was sie erstreben, sind Weltoffenheit, Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe auf allen Ebenen des europäischen Kontinents. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Austausch einer europäischen Jugend in einem freien Europa angestrebt.

Das Herstensteiner Programm vom 21.09.1946 sowie das Politische Programm der JEF Deutschland sind Grundlage ihrer Arbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten Landesverband Niedersachsen e.V.“ Die offiziell zu gebrauchenden Kurzformen lauten „JEF Niedersachsen“ sowie „Junge Europäische Föderalist*innen Niedersachsen“. Er ist im Vereinsregister Hannover unter der Registernummer VR 4856 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein “Junge Europäische Föderalisten Landesverband Niedersachsen” mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Zwecke der JEF Niedersachsen sind die Förderung der Volksbildung, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe. Die JEF Niedersachsen ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle politische Jugendorganisation, die sich für eine föderalistische Neuordnung der Gesellschaft einsetzt; sie ist keine politische Partei.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Bereitstellung von Informationen über aktuelle Entwicklungen und Tätigkeitsfelder der Europäischen Union,
2. regelmäßige Treffen zur Information und Weiterbildung über europapolitische Zusammenhänge,
3. Durchführung von Seminaren, Diskussionsrunden, Vortragsveranstaltungen und Aktionstagen zu europapolitischen Themen mit Politiker*innen und Expert*innen,
4. Planspiele zu Fragestellungen der Europäischen Union,
5. Stellungnahme und sonstige Beiträge zur öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung,
6. Organisation und Durchführung von internationalen Begegnungen und von Jugendaustauschmaßnahmen,

7. Studien- und Bildungsfahrten zum Kennenlernen fremder Länder und Kulturen, sowie
8. Aktionen und Demonstrationen.

Diese Angebote sollen der Allgemeinheit zugänglich sein. Zielgruppe des Vereins sind insbesondere Schüler*innen, Studierende und Menschen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

(1) Die JEF Niedersachsen sind als Landesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland“ (JEF Deutschland) ein Zweig der „Jeunes Européens Fédéralistes“ (JEF Europa).

(2) Die JEF Niedersachsen sind die Jugendorganisation der Europa-Union Niedersachsen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der JEF Niedersachsen kann jede natürliche Person werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den allgemeinen Grundsätzen des Vereins bekennt; nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung eines*einer gesetzlichen Vertreter*in.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand; wenn er diese Aufgabe nicht einem Landesvorstandsmitglied zugeordnet hat.

(3) Mit dem Antrag erkennt der*die Bewerber*in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem*der Antragsteller*in mitzuteilen; eine Ablehnung bedarf einer Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(6) Natürliche Personen erwerben mit Aufnahme als ordentliche Mitglieder automatisch auch die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland sowie der JEF Europa.

(7) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bei den JEF Niedersachsen ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Europa-Union verbunden. Dem automatischen Erwerb der Mitgliedschaft bei der Europa-Union kann jedoch schriftlich widersprochen werden.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei Formen der außerordentlichen Mitgliedschaft bei den JEF Niedersachsen:

1. die Fördermitgliedschaft und
2. die Ehrenmitgliedschaft.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind unmittelbare Mitglieder des Vereins.

(3) Die Fördermitgliedschaft kann erworben werden

1. von natürlichen Personen, gleich welchen Alters, sowie
2. von Personenvereinigungen und juristischen Personen,
3. die sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF Niedersachsen bekennen.

(4) Der Landesvorstand regelt Beiträge und Aufnahme von Fördermitgliedern.

(5) Ordentlichen Mitgliedern und anderen natürlichen Personen, die die Altersgrenze überschritten haben und sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann durch die Landesmitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband verliehen werden.

(6) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ist ein Ehrenmitglied bislang ordentliches Mitglied, kann es seine daraus abgeleiteten Rechte weiterhin wahrnehmen, soweit es die Bestimmungen des § 5 Absatz (1) erfüllt.

(7) In gewichtigen Fällen ist die Landesmitgliederversammlung dazu ermächtigt, die Ehrenmitgliedschaft wieder zu entziehen.

(8) Ehrenmitglieder werden über ihren Tod hinaus geführt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Umsetzung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

1. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz (2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(5) Mit der Mitgliedschaft erwerben ordentliche Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht, sofern kein Fall vorliegt, für den in dieser Satzung Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht, sofern diese Satzung keine Ausnahme definiert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. durch Vollendung des 35. Lebensjahres, sowie
6. mit Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Landesvorstandes erforderlich.

(3) Ordentliche Mitglieder, die die Altersgrenze überschritten haben, werden zu Fördermitglieder. Sie dürfen innehabende Funktionen und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten bis zur nächsten ordentlichen Wahl bekleiden, soweit deren Wahrnehmung anderweitig nichts entgegensteht.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Landesvorstandes die Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Landesvorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Landesmitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Landesvorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Landesvorstand nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit (eingeschriebenem) Brief an die letzte dem Verein bekannte (E-Mail)-Adresse gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

III. Organisation

§ 9 Organe des Vereins, Gliederung

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Landesvorstand,
2. die Landesmitgliederversammlung,
3. der Landesbeirat, soweit dieser konstituiert ist.

(2) Grundsätzlich tagen die Organe beziehungsweise die Gremien der jeweiligen Gliederung verbandsöffentlich. Das Organ oder jeweilige Gremium einer Gliederung kann aus wichtigem Grund die Verbandsöffentlichkeit ausschließen.

(3) Alle Versammlungen/Sitzungen der Organe beziehungsweise Gremien der jeweiligen Gliederung können sowohl als Präsenzversammlung als auch in Form einer virtuellen Versammlung einberufen und abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten, die den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG) entsprechen, sind den satzungsgemäßen Teilnehmer*innen der virtuellen Versammlung spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung/Sitzung zuzuleiten. Während virtueller Versammlungen sind auch Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen jeder Art möglich.

(4) Das Arbeits- und Wirkungsgebiet der JEF Niedersachsen umfasst das gesamte Gebiet des Landes Niedersachsen. Jedoch sind kooperative Aktivitäten mit anderen Landes- und Kreisverbänden der JEF und ihren Partnerorganisationen auch außerhalb dieses Gebietes möglich.

(5) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

(6) Ein Kreisverband soll in seiner Ausdehnung dem Gebiet des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt entsprechen. Ausnahmen hierfür sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich. Insbesondere können benachbarte Kreisverbände zusammengefasst werden.

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der JEF Niedersachsen. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesmitgliederversammlung stellt die Richtlinie für die Arbeit der JEF NIedersachsen auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über eine Agenda für die JEF Niedersachsen,
2. Beratung und Beschlussfassung über die an sie gestellten Anträge,
3. Wahl und Abberufung des Landesvorstandes,
4. Wahl der Bundesausschussvertreter*innen und deren Stellvertreter*innen,
5. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress der JEF Deutschland,
6. Wahl der Delegierten zum Europakongress der JEF Europa,
7. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung der Europa-Union Niedersachsen,
8. Wahl der Delegierten zur Versammlung der Europäischen Bewegung Niedersachsen,
9. Nominierungen,
10. Entlastung des Landesvorstandes,
11. Beschluss einer Satzung oder Satzungsänderungen,
12. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
13. Berufung/ Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträge sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Landesvorstandes,
14. die Auflösung des Vereins.

(3) Die Landesmitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Landesvorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

(4) Der Landesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Landesvorstand verlangt wird. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Landesmitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat sodann zu Beginn der Landesmitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergän-

zung der Tagesordnung, die erst in der Landesmitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Landesmitgliederversammlung.

§ 11 Anträge an die Landesmitgliederversammlung

(1) Antragsberechtigt zur Landesmitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied der JEF Niedersachsen sowie der Landesvorstand, der Landesbeirat und die konstituierten Kreisverbände.

(2) Anträge an die Landesmitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sämtliche Anträge sind eine Woche vorher an die Mitglieder der JEF Niedersachsen zu verschicken.

(3) Anträge mit satzungsänderndem Charakter sind spätestens zwei Monate vorher dem Landesvorstand zuzuleiten.

(4) Bei der Einberufung einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung sind die in Absatz (2) genannten Fristen angemessen zu verkürzen.

(5) Davon abweichend können Dringlichkeitsanträge noch bis zum Beginn der Antragsberatung gestellt werden, sofern dies in schriftlicher Form erfolgt und der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht wird.

(6) Die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung muss die Möglichkeit vorsehen, Dringlichkeitsanträge während der Versammlung zu stellen.

§ 12 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird von dem*der Landesvorsitzenden eröffnet. Sodann ist auf Vorschlag des*der Landesvorsitzenden ein*e Versammlungsleiter*in zu wählen, der*die die Landesmitgliederversammlung leitet. Zudem muss eine Person von der Landesmitgliederversammlung bestimmt werden, die das Versammlungsprotokoll anfertigt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich durch Stimmenübertragung bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Landesmitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(9) Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der Landesvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie dem*der Schatzmeister*in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verein wird durch den*die Landesvorsitzende*n allein oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten.

(3) Zusätzlich kann ein erweiterter Landesvorstand durch die Wahl von Beisitzer*innen gebildet werden. Die Anzahl der Beisitzer*innen für den erweiterten Landesvorstand ist vor ihrer Wahl auf Antrag von der Landesmitgliederversammlung zu bestimmen. Die gewählten Beisitzer*innen besitzen Stimmrecht im Landesvorstand.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Landesvorstand kann Referent*innen mit bestimmten Aufgaben kooptieren. Diese Referent*innen besitzen Antrags- und Rederecht im Landesvorstand, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist für die Angelegenheiten der JEF Niedersachsen zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weiterhin obliegt dem Landesvorstand die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Landesbeirates, die Pflege der Beziehung zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Behörden sowie zu den Partnerorganisationen, die Moderation inhaltlicher Diskussionsprozesse, die Führung der Geschäfte und die Vertretung der JEF Niedersachsen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Europa-Union.

(2) Der Landesvorstand ist dafür zuständig Vertreter*innen der JEF Niedersachsen für die Organe und Gremien der Europa-Union zu benennen.

§ 15 Amtsdauer des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt.

(2) Jedes Landesvorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. § 30 Absatz (4) gilt entsprechend. In den Landesvorstand kann nur gewählt werden, der*die ordentliches Mitglied der JEF Niedersachsen ist.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Landesvorstands endet mit seinem*ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner*ihrer Amtsdauer aus, wählt der Landesvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 16 Beschlussfassung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Landesvorstand soll in der Regel monatlich tagen. Diese Landesvorstandssitzungen werden durch den*die Landesvorsitzende*n, bei dessen*deren Verhinderung durch eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen. Es bedarf dabei der Mitteilung einer Tagesordnung.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Landesvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Landesvorsitzenden. Die Beschlüsse können auch schriftlich im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung des Umlaufverfahrens erklären. Die Regelung des Umlaufverfahrens kann auch im Rahmen der Geschäftsordnung des Landesvorstandes geregelt werden.

(4) Die Vorstandssitzungen leitet der*die Landesvorsitzende, bei dessen*deren Verhinderung ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r.

(5) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Landesvorsitzenden dem Landesvorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Es soll Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Der Landesvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan geben, die das Weitere regeln.

§ 17 Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der Kreisverbände oder von den Kreisverbänden zu bestimmende Vertreter*innen. Mitglieder des Landesbeirates dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(2) Jeder Kreisverband benennt unter Angabe einer Reihenfolge bis zu zwei Vertreter*innen.

(3) Der Landesbeirat hat die Aufgabe, den Landesvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Vernetzung der Kreisverbände zu gewährleisten. Er kann zu politischen Fragen Stellung beziehen und entsprechende Beschlüsse fassen.

(4) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Landesbeirates stattfinden. Der Landesbeirat wird durch den Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung.

(5) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n Landesbeiratsvorsitzende*n für die Dauer von einem Jahr. Scheidet ein*e Vorsitzende*r vor Ablauf dieser Zeit aus dem Landesbeirat aus, so ist ein*e neue*r Landesbeiratsvorsitzende*r bis zur nächsten turnusmäßigen Vorsitzendenwahl zu wählen. Sodann kann der oder die Landesbeiratsvorsitzende Sitzungen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Landesbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der

Landesbeiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die die Einberufung verlangenden Landesbeiratsmitglieder berechtigt, selbst die Sitzung des Landesbeirates einzuberufen. Es bedarf in jedem Fall der Mitteilung einer Tagesordnung.

(6) Zu den Sitzungen des Landesbeirates haben alle Landesvorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Landesvorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Landesbeirates gesondert zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Landesbeirates werden von dem*der Landesbeiratsvorsitzenden geleitet, bei dessen*deren Verhinderung bestimmen die erschienenen Landesbeiratsmitglieder eine*n Sitzungsleiter*in.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesbeirat ist beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der Landesbeiratsmitglieder anwesend sind. Der Landesbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von dem*der Sitzungleiter*in nachträglich auf seine Richtigkeit hin überprüft und an die Landesbeiratsmitglieder sowie dem Landesvorstand per E-Mail versendet.

(9) Der Landesbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Landesmitgliederversammlung mit der in § 12 Absatz (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Landesvorstandsmitglieder Liquidator*innen des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins an die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen zu verwenden haben.

IV. Gliederung Kreisverbände

§ 19 Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes

(1) Der Verein kann sich in unselbständige Kreisverbände sowie Hochschulgruppen untergliedern. Diese Gliederungen müssen die Bezeichnung “Junge Europäische Föderalist*innen” oder “JEF” im Namen tragen.

(2) Diese können sich ein Statut geben, welches dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom Landesvorstand genehmigt werden muss.

(3) Bei Neugründungen von Kreisverbänden haben diese den Landesvorstand darüber zu informieren. Über die Aufnahme in den Landesverband der JEF Niedersachsen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Die Untergliederungen können unentgeltlich Nichtmitglieder mit Teilrechten aufnehmen, denen außer in Belangen der Finanzen und bei finanzwirksamen Leistungen des Vereins volle Mitgliederrechte in der Untergliederung gewährt werden.

(5) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kreisvollversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Dies gilt entsprechend für Hochschulgruppen.

(6) Entfernt sich ein Kreisverband nachweislich von den Zielen der JEF Niedersachsen oder schädigt er deren Ansehen oder verstößt der Kreisverband gegen diese Satzung in einer Weise, die für ein einzelnes Mitglied den Ausschluss nach sich ziehen würde, so ist der Landesvorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, die Organe des Kreisverbandes abzusetzen und eine*n Treuhänder*in einzusetzen. Eine Auflösung des Kreisverbandes in diesem Falle bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landesmitgliederversammlung. Dies gilt entsprechend für Hochschulgruppen.

§ 20 Organe des Kreisverbandes

Organe der Kreisverbände sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.

§ 21 Kreisvollversammlung

(1) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreisvollversammlung zusammen. Diese bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurde.

(3) Die Kreisvollversammlung wählt den Kreisvorstand. Der Kreisvorstand besteht aus einem*einer bis zwei Kreisvorsitzenden. Die Kreisvollversammlung kann auf Antrag die weitere Anzahl an zu wählenden Vorstandsmitgliedern festlegen.

(4) Das Protokoll der Kreisvollversammlung, das die gefassten Beschlüsse sowie Wahlen zum Gegenstand hat, ist innerhalb von vier Wochen dem Landesvorstand zu übermitteln.

§ 22 Kreisvorstand

(1) Der Landesvorstand kann eine*n kommissarische*n Kreisvorsitzende*n einsetzen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kein Kreisvorstand besteht. Der*die kommissarische Kreisvorsitzende hat sobald wie möglich eine Kreisvollversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Kreisvorstand zu wählen ist.

(2) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und besitzt die dafür erforderliche Vertretungsmacht.

(3) Die Kreisvorsitzenden vertreten die Kreisverbände und führen den Vorsitz in der Kreisvollversammlung und im Kreisvorstand, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag abweichende Regelungen beschlossen werden.

V. Finanzen

§ 23 Allgemeine Finanzordnung

(1) Das Finanzgebaren entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die Kassenführung obliegt dem*der Schatzmeister*in in Absprache mit dem*der Vorsitzenden. Diese*r ist auch Vertreter*in des*der Schatzmeister*in. Verantwortlich für die Buchführung ist der*die Schatzmeister*in.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Abschluss des Haushaltsjahres legt der*die Schatzmeister*in einen Rechnungsabschluss vor.

§ 24 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Landesmitgliederversammlung bestimmt; es kann eine Beitragsordnung von der Landesmitgliederversammlung erlassen werden.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(5) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(6) Der Beitrag wird grundsätzlich vom Landesverband eingezogen. Der Landesvorstand kann für die Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Europa-Union sind, eine abweichende Regelung in Zusammenarbeit mit der Europa-Union beschließen.

§ 25 Kassenprüfung

(1) Das Finanzgebaren wird einmal jährlich überprüft.

(2) Diese Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfer*innen durchgeführt. Diese sowie zwei Stellvertreter*innen werden von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dabei nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Rechnungen und Konten. Dabei haben sie die sachgerechte Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Den Kassenprüfer*innen ist jederzeit Einsicht in alle Rechnungen und Konten zu gewähren. Sie berichten der Landesmitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 26 Rechenschaftsbericht

(1) Zur ordentlichen Landesmitgliederversammlung legt der*die Schatzmeister*in allen anwesenden Mitgliedern einen schriftlichen Finanzbericht vor, der die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, deren Zusammensetzung sowie den Kassenstatus enthält.

(2) Nach dem Bericht der Kassenprüfer*innen beschließt die Landesmitgliederversammlung auf deren Antrag über die Entlastung des Landesvorstandes gemäß § 26 BGB. Die Entlastung soll nur erteilt werden, wenn sich keine Bedenken gegen das Finanzverhalten ergeben. Sie bedeutet zugleich den Verzicht auf Regressansprüche. Der Beschluss über die Entlastung ist von Beginn an unwirksam, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass der Finanzbericht falsch war, die Kassenprüfer*innen getäuscht wurden oder diese ihren Pflichten zur Prüfung nicht nachgekommen sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Grundsätze

(1) Über die Auslegung der Satzung, von Ordnungen und Beschlüssen beschließt der Landesvorstand. Das beantragende Mitglied kann die Landesmitgliederversammlung zur Sache anrufen. Diese beschließt endgültig.

(2) Im Falle von Lücken dieser Satzung können die Regeln der Satzung der JEF Deutschland in entsprechender Anwendung herangezogen werden.

§ 28 Regelungen zum Datenschutz und personenbezogener Daten

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen Mitgliederverwaltungssystem gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Mitgliederverwaltungssystem gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Als Landesverband der JEF Deutschland ist der Verein dazu verpflichtet, die oben genannten Daten an die JEF Deutschland weiterzugeben. Die Daten werden vom Verein und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke, insbesondere der Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung, verarbeitet und genutzt. Die Daten können mittels des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet werden.

(5) Der Verein und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. Darüber

hinaus können der Verein und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und Amtsträger*innen an die JEF Europa übermitteln.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

1. Auskunft über die zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten,
2. dass die zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
3. dass die zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. dass die zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
5. der Verarbeitung seiner*ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen,
6. seine*ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(7) Außer an die vorgenannten Dachverbände ist es den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Ermächtigungsgrundlage für Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen.

§ 30 Wahl- und Mehrheitsbestimmung

(1) Die Willensbildung der Organe des Vereins erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Wahlen sind Abstimmungen über Personen.

(2) Bei allen Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Steht bei einer Einzelwahl nur ein*e Berwerber*in zur Verfügung, kann offen über die Person abgestimmt werden, wenn

sich kein Widerspruch erhebt. Die Kassenprüfer*innen und ihre Vertreter*innen können stets offen gewählt werden, wenn nicht mehr als zwei Bewerber*innen antreten.

(4) Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt ebenso wie die Wahl der Beisitzer*innen im Landesvorstand jeweils im Rahmen einer Listenwahl, wenn die Landesmitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Bei der Listenwahl werden gemeinsame Wahlzettel erstellt, auf denen alle Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge ohne weitere Zusätze verzeichnet sind. Auf jedem Wahlzettel muss mindestens die Hälfte und können so viele Kandidierende angekreuzt werden, wie Plätze zu vergeben sind. Ein Kumulieren ist nicht zulässig. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen. Zur Wahl eines*einer Kandidierenden bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

(5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress werden in Listenwahl gewählt.

(6) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nach den Regeln für eine Einzelwahl statt, wenn die Reihenfolge von Bedeutung ist.

(7) Die Landesmitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Wahlordnung beschließen. Die Geschäftsordnungen der Gremien der JEF Niedersachsen können für Abstimmungen und Wahlen andere Mehrheitsregelungen vorsehen.

(8) Soweit kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, können Wahlen offen durchgeführt werden.

§ 31 Amtsdauer und Amtsverlust

(1) Die ordentliche Amtsdauer beträgt für die Organe des Vereins, die Kassenprüfer*innen und Delegierten des Landesverbandes ein Jahr. Die Amtszeit der kooptierten Referent*innen endet mit der Gesamterneuerung des Landesvorstandes.

(2) Die Organe des Vereins, die Kassenprüfer*innen und alle Delegierten des Landesverbandes bleiben bis zu ihrer turnusmäßigen Neuwahl im Amt beziehungsweise gewählt.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt im jeweiligen Organ des Vereins, das Amt als Kassenrpüfer*in und das Mandat als Delegierte*r.

(4) Die Landesmitgliederversammlung kann Mitglieder des Landesvorstandes, die Kassenprüfer*innen und den*die Landesbeiratsvorsitzende*n aus gewichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Ein

entsprechender Antrag muss innerhalb der Antragsfrist von einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden.

(5) Für die Abberufung von kooptierten Referent*innen und Finanzverantwortlichen genügt die einfache Mehrheit des Landesvorstandes.

§ 32 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen geändert werden.

(2) Die vorgeschlagenen Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung zur Landesmitgliederversammlung beigefügt sowie vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die genannte Frist in § 11 Absatz (3) gilt entsprechend.

(3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Behörden oder Gerichte notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern hierdurch der satzungsändernde Beschluss der Landesmitgliederversammlung nicht dem Sinn nach verändert wird.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 8. Dezember 2018 in Hannover von der (außerordentlichen) Landesmitgliederversammlung der JEF Niedersachsen beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen und tritt mit der Eintragung[1] in das Vereinsregister in Kraft.

[1] Die auf der a.o. Landesmitgliederversammlung in Hannover am 08. Dezember 2018 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 15. April 2019 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten.